# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 4. Dezember 2023

Gemeindesteuern 2024, Vorbezugsraten und Fälligkeiten/Genehmigung

# 1. Ausgangslage

Gemäss §12 Abs. 1 des Steuerreglementes der Einwohnergemeinde Olten (SRO 721) legt der Stadtrat die Anzahl Vorbezugsraten und deren Fälligkeiten fest. Grundlage für den Vorbezug ist die letzte Veranlagung, die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

Im Weiteren legt gemäss §14 Abs. 2 und §16 Abs. 1 des städtischen Steuerreglements der Stadtrat jährlich die Rückerstattungs- und Verzugszinsen fest.

## 2. Antrag

## 2.1 Steuervorbezug

Die Direktion Finanzen und Dienste beantragt vier Vorbezugsraten mit folgenden Fälligkeiten (inkl. Zahlungsfrist von 30 Tagen):

Rate Dienstag, 2. April 2024
Rate Freitag, 31. Mai 2024
Rate Montag, 2. September 2024
Rate Montag, 2. Dezember 2024

Für die Steuerperiode 2024 hat das Gemeindeparlament gemäss Sitzung vom 23. November 2023 beschlossen, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen bei 108 % beizubehalten.

Die Basis für den Steuervorbezug 2024 wäre somit 108 % des letzten definitiven oder provisorischen ganzjährigen Steuerbetreffnisses. Liegt ein solches nicht vor, werden die Raten nach Ermessen festgelegt.

Bei einer materiellen Veränderung der finanziellen Verhältnisse von mehr als 20 % werden nach den Vorgaben von HRM2 die Gemeindesteuervorbezüge den Verhältnissen entsprechend angepasst. Veränderungen unter 20 % werden aus Gründen der Effizienz nicht korrigiert. In diesem Fall sind neutrale Einzahlungsscheine anzufordern und ein angemessener Betrag zu überweisen. Ist der später veranlagte Steuerbetrag höher als die geleisteten Vorauszahlungen, so wird ein Verzugszins auf der Differenz, höchstens auf dem Betrag der Vorbezugsrechnung erhoben.

Auf Wunsch sind monatliche Ratenzahlungen möglich. Zusätzliche Einzahlungsscheine können bei der Steuerverwaltung/Stadtkasse angefordert werden.

#### 2.2 Zinsen

Die Direktion Finanzen und Dienste beantragt für das Rechnungsjahr 2024 die Zinsen wie folgt festzulegen:

**Rückerstattungszins:** 0.50 % (bisher 0.25%)

**Verzugszins:** 5.00 % (Erhebung ab CHF 10.00)

#### Beschluss:

 Die Steuern 2024 werden unter Berücksichtigung eines Steuerfusses von 108 % wie folgt erhoben:

#### Natürliche Personen

**1. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetreffnisses

Zur Zahlung fällig per 2. April 2024

2. Rate: 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetreffnisses

Zur Zahlung fällig per 31. Mai 2024

**3. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetreffnisses

Zur Zahlung fällig per 2. September 2024

**4. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetreffnisses

Zur Zahlung fällig per 2. Dezember 2024

#### **Juristische Personen**

**1. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetreffnisses

Zur Zahlung fällig per 2. April 2024

2. Rate: 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetreffnisses

Zur Zahlung fällig per 31. Mai 2024

**3. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetreffnisses

Zur Zahlung fällig per 2. September 2024

**4. Rate:** 27 % des letzten definitiven oder provisorischen Steuerbetreffnisses

Zur Zahlung fällig per 2. Dezember 2024

2. Die Zinsen werden für das Geschäftsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Rückerstattungszins: 0.50 %

**Verzugszins:** 5.00 % (Erhebung ab CHF 10.00)

3. Die Direktion Finanzen und Dienste wird mit dem Vollzug beauftragt.

